

Verteilung der Verfahrenskosten im Innenverhältnis der Wohnungseigentümer

Beigesteuert von
Dienstag, 3. Juli 2007

Rechtsverfolgungskosten sind nicht nach Kopfteilen, sondern nach Miteigentumsanteilen unter den kostenpflichtigen Wohnungseigentümern umzulegen. Dies gilt auch bei Regelungen in der Gemeinschaftsordnung, in denen die Verwaltungskosten nach Eigentumseinheiten umzulegen sind. (BGH, Beschluss vom 15.03.2007, NJW 2007, 1869)